

**Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige
Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Brühl**

- Parkgebührenordnung -

vom 10.09.2001

in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.05.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 6 Abs. 1 Nr. 13, und 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl I S. 323), des § 38 Buchst. b) des Gesetzes für Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnung nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes NRW vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48/SGV NRW 92) geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NRW S. 365) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 10.09.2001 und am 05.05.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten bzw. am Parkscheinautomaten angezeigte Dienstleister des sog. Smartparkings geregelt ist, werden für die Dauer der zulässigen Parkzeit Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) 1,00 € für die erste Stunde und 2,00 € für jede Folgestunde werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

1. Parkplatz "Am Amtsgericht"
2. Parkplatz Wilhelm-Kamm-Straße vor der Post
3. Parkplatz Belvedere
4. Parkplatz Uhlstraße
5. Parkplatz Schlaunstraße
6. Parkplatz Heinrich-Esser-Straße

Diese Gebühr kann auch anteilig für eine kürzere Parkdauer entrichtet werden.

Bei einer Gebührenstaffelung von je angefangenen 12 Minuten in der ersten Stunde und je angefangenen 6 Minuten in jeder Folgestunde ergibt sich ein Mindestbetrag von 0,20 € als Parkgebühr.

Die Höchstparkdauer ist auf vier Stunden begrenzt.

(3) 2,00 € für die erste Stunde und 3,00 € für jede Folgestunde werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

1. Wallstraße
2. Mühlenstraße
3. Schützenstraße
4. Gartenstraße
5. In der Maar
6. Pingsdorfer Straße
7. Bonnstraße
8. Uhlstraße
9. Clemens-August-Straße
10. Carl-Schurz-Straße
11. Kempishofstraße
12. Josefstraße
13. Hubertusstraße
14. Mayersweg
15. Hermannstraße

Diese Gebühr kann auch anteilig für eine kürzere Parkdauer entrichtet werden. Bei einer Gebührenstaffelung von je angefangenen 30 Minuten in der ersten Stunde und auch jeder Folgestunde ergibt sich ein Mindestbetrag von 1,00 € bzw. 1,50 €.

Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

(4) Die Gebühren zu Absatz 2 und 3 werden an allen Kalendertagen, die nicht Sonn- oder Feiertage sind (Werktage) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erhoben.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.